

Sonderregelungen COVID-19 für PROMOS und Übersee-Austausch

Online-Aufenthalte und Verschiebung von Aufenthalten

Online-Aufenthalte und Aufenthalte mit Online-Beginn

Übersee-Austausch

Können geplante Auslandsaufenthalte auf Grund aktueller Einreisebestimmungen oder Regelungen der aufnehmenden Einrichtung physisch nicht im Gastland angetreten werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit eines Online- Aufenthalts (keine physische Anwesenheit im Gastland erforderlich) oder eines Online-Beginns (physische Anwesenheit im Gastland sobald die Einreise möglich ist). Voraussetzung hierfür sind entsprechende digitale Lernangebote der aufnehmenden Einrichtung sowie deren Bereitschaft, Austauschstudierende auch nach Semesterbeginn das online begonnene Studium vor Ort fortführen zu lassen.

Der Beginn des Aufenthalts und die Lernform (physisch, digital oder hybrid) werden ab Februar 2022 durch die sog. **Confirmation of Arrival** dokumentiert. Das Dokument muss **innerhalb von zwei Wochen** nach Beginn des Aufenthalts per E-Mail in der Abteilung International Student Affairs eingereicht werden. Einen Vordruck finden Sie auf im Download-Bereich unserer Webseite.

Wird der Aufenthalt online begonnen und zu einem späteren Zeitpunkt physisch an der aufnehmenden Einrichtung fortgesetzt, ist die Einreise durch entsprechende Dokumente (z.B. Boarding Pass) nachzuweisen. Vor der Abreise ist die Abteilung International Student Affairs über das geplante Aus- bzw. Einreisedatum zu informieren. Nachweise müssen schnellstmöglich nach der Einreise per E-Mail eingereicht werden.

PROMOS-Stipendien

PROMOS-geförderte Auslandsaufenthalte mit einer Aufenthaltsdauer von **mindestens drei Monaten**, dürfen online (keine physische Anwesenheit im Gastland erforderlich) beginnen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme ist die Ausreise nicht oder mutmaßlich nicht möglich oder nicht zumutbar (z.B. Reisewarnung des Auswärtigen Amtes, Reisewarnung des Heimatlandes für Deutschland, keine Linienflüge, Einreisesperre des Gastlandes/Deutschlands, Hindernisse bei der Visumsvergabe, Zwangsquarantäne).
- Ein Online-Beginn seitens der Projektpartner ist möglich (bei Durchführung von einer ausländischen Partnerinstitution: Zusage des Partners im Ausland einholen und dokumentieren).
- Durch den Online-Beginn können wesentliche Teile von Ziel/Zweck der Fördermaßnahme erreicht werden.

Sollte im Laufe der Maßnahmendurchführung eine Ausreise möglich werden, muss die/der Geförderte den Aufenthalt auch tatsächlich physisch im Gastland antreten.

Ein Antritt zum physischen Aufenthalt hat zu erfolgen,

- wenn der Sachverhalt, der zur Entscheidung über den Online-Beginn geführt hat, sich insoweit geändert hat, dass nunmehr eine physische Mobilität möglich ist und
- der geförderte Aufenthalt in dem jeweiligen Gastland **noch mindestens acht Wochen** dauert (gerechnet ab dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Einreise in das Gastland).

Vor der Abreise ist die Abteilung International Student Affairs über das geplante Aus- bzw. Einreisedatum zu informieren. Die Einreise muss durch entsprechende Dokumente (z.B. Boarding Pass) nachgewiesen werden. Nachweise müssen schnellstmöglich nach der Einreise per E-Mail eingereicht werden.

Tritt ein/e Geförderte/r den Aufenthalt physisch nicht an, obwohl eine Ausreise im Laufe der Maßnahmendurchführung nach o. g. Voraussetzungen möglich und zumutbar ist, müssen bereits erhaltene Fördermittel zurückgezahlt werden. Es ist keine weitere Förderung für den Aufenthalt mehr möglich.

Verschiebung von Aufenthalten

Übersee-Austausch

Grundsätzlich können Auslandsaufenthalte im Rahmen des Übersee-Austauschs verschoben werden. Eine geplante Verschiebung des Aufenthalts muss frühzeitig der Abteilung International Student Affairs mitgeteilt werden.

Seit Wintersemester 2021/22 ist die Verschiebung eines Auslandsaufenthalts nur innerhalb eines akademischen Jahres möglich. Wird ein Aufenthalt nicht im Winter- und/oder Sommersemester eines akademischen Jahres online und/oder physisch angetreten, ist eine erneute Bewerbung um einen Austauschplatz in einem folgenden akademischen Jahr notwendig.

PROMOS

Eine geplante Verschiebung des Aufenthalts muss frühzeitig der Abteilung International Student Affairs mitgeteilt werden.

PROMOS-Stipendien können nur innerhalb des jeweiligen Projektjahrs bezogen werden. Verschiebt sich der Aufenthalt innerhalb dieses Projektjahrs, ist eine Förderung weiterhin möglich. Bei vergleichbarer Aufenthaltsdauer gilt die in der Stipendienvereinbarung enthaltene Stipendiendauer und -zusammensetzung. Verkürzt sich die Aufenthaltsdauer durch die Verschiebung des Aufenthalts, wird die Stipendiendauer entsprechend angepasst.

Wird der Auslandsaufenthalt, für den ein PROMOS-Stipendium ausgesprochen wurde, nicht wie geplant online und/oder physisch im jeweiligen Projektjahr durchgeführt, kann das Stipendium nicht auf das Folgejahr übertragen werden. Eine erneute Bewerbung um eine Förderung des Aufenthalts im Rahmen des PROMOS-Programms des Folgejahres ist notwendig.